

# Linzer Diözesanblatt

149. Jahrgang

1. Juli 2003

Nr. 4

## Bauordnung der Diözese Linz

### 1. ALLGEMEINES

#### 1.1. Synodaler Vorgang -

##### Linzer Diözesansynode 1970 - 1972

Für die Entfaltung des kirchlichen Lebens sind zweckentsprechende Baulichkeiten von großer Bedeutung. Sie haben insbesondere der Gemeindebildung zu dienen und der Kirche zu helfen, ihren Dienst an der Welt zu erfüllen (Linzer Diözesansynode 1970 - 1972, „Diözesanes Bauwesen im Dienst der Seelsorge“).

Kirchliches Bauen, vor allem die Schaffung und Gestaltung von Gottesdiensträumen, ist Ausdruck religiösen Selbstverständnisses und hat erheblichen Einfluss auf religiöse Vollzüge. Gestaltungsfragen sind daher Bestandteil der Pastoral.

Ein verantwortungsbewusster Umgang in Fragen kirchlichen Bauens erfordert einerseits die aktive Auseinandersetzung und Mitarbeit der Betroffenen; es ist entscheidend, dass Gestaltungsfragen als Teil des Gemeindebildungsprozesses begriffen und von daher mitgetragen werden. Andererseits verlangt er eine hohe Fachkompetenz in liturgischen, architektonischen, ästhetischen und künstlerischen Fragen (Kirchen- und Liturgieverständnis heute und seine geschichtlichen Entfaltungen; Sachkenntnis in Architektur- und Kunstgeschichte, Qualitätsempfinden, Einblick in das zeitgenössische Kunstgeschehen).

Diözesane Einrichtungen wie das Baureferat der Diözesanfinanzkammer, das Kunstreferat/kunst-

kultur-denkmal des Pastoralamtes der Diözese Linz sowie das Institut für Kunstwissenschaft und Ästhetik der Katholisch-Theologischen Privatuniversität Linz (im folgenden: Institut für Kunstwissenschaft der KTU Linz) und die Abteilung Liturgie/Kirchenmusik des Pastoralamtes der Diözese Linz sichern die Qualität kirchlichen Bauens durch Bildungsangebote, Beratung und gutachterliche Tätigkeit.

Dem Motto „Kirche um der Menschen willen“ entsprechend hat sich also die Linzer Diözesansynode 1970 bis 1972 auch mit dem Bereich „Diözesanes Bauwesen im Dienst der Seelsorge“ beschäftigt und dazu Beschlüsse gefasst. Auf dieser Basis und auf der Grundlage der in den folgenden Jahren ergangenen kirchlichen Verordnungen bringt die vorliegende Bauordnung der Diözese Linz die notwendigen Durchführungsbestimmungen.

#### 1.2. Geltungsbereich

Die Diözesane Bauordnung findet für die kirchlichen Bauvorhaben in allen Pfarren, Dekanaten und bei diözesanen RechtsträgerInnen Anwendung, nicht jedoch für das Bauwesen der Stifte und Ordensgemeinschaften.

#### 1.3. Staatliche Gesetze

Auf die Bautätigkeit kirchlicher RechtsträgerInnen finden die jeweiligen staatlichen Gesetze, Verordnungen und sonstigen allgemein gültigen Rechtsvorschriften Anwendung, insbesondere die nach-

## Inhalt

29. Bauordnung der Diözese Linz

Impressum

4010 Linz, Postfach 251

<http://www.dioezese-linz.at>

Telefon (0732) 772676



Katholische Kirche  
in Oberösterreich

stehend angeführten Gesetze in der jeweils gültigen Fassung:

### *1.3.1 Denkmalschutzgesetz*

Das Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung i.d.g.F., zuletzt BGBl., Teil 1, Art. 170/1999, umfasst den Schutz vor Zerstörung, Veränderung oder Veräußerung unbeweglicher oder beweglicher Gegenstände sowie den Schutz vor widerrechtlicher Verbringung von Kulturgütern ins Ausland. Zuständige Behörde ist das Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat für Oberösterreich, in 4020 Linz, Rainerstr. 11. Denkmale im Eigentum der katholischen Kirche einschließlich ihrer Einrichtungen stehen kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz. Bei unbeweglichen Denkmalen (einschließlich ihrer Ausstattung und des Zubehörs) wird die gesetzliche Vermutung ab 1. 1. 2010 durch eine konkrete Unterschutzstellung mittels Verordnung (Aufnahme in die Denkmalliste) ersetzt. Bei beweglichen Denkmalen im kirchlichen Eigentum bleibt die Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung unverändert.

### *1.3.2 Baurecht*

Die O.Ö. Bauordnung in der Fassung der Novelle LGBl. Art. 33/1999, das O.Ö. Bautechnikgesetz i.d.g.F. der Novelle LGBl. 70/1998, die O.Ö. Bautechnikerverordnung i.d.g.F. der Novelle, LGBl. Art 59/1999 und die O.Ö. Feuerpolizeiverordnung LGBl. Art.113/1998 regeln die gesetzlichen Erfordernisse für die Durchführung von Bauvorhaben und die einzuhaltenden technischen Normen. Zuständig hierfür ist das jeweilige Gemeindeamt bzw. in Städten der Magistrat (Bauamt).

Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz BGBl., Teil 1, Art. 37/1999, verpflichtet den Bauherrn/die Bauherrin zu Maßnahmen im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von ArbeitnehmerInnen bei größeren Bauvorhaben. Zuständige Behörde ist das Arbeitsinspektorat

- für den 9. Aufsichtsbezirk (Magistrat Linz, Steyr, PolBez. Freistadt, Linz-Land, Perg, Rohrbach, Steyr-Land, Urfahr-Umgebung) in 4020 Linz, Pillweinstr. 23;
- für den 18. Aufsichtsbezirk (PolBez. Braunau a.l., Gmunden, Ried i.l., Schärding, Vöcklabruck) 4840 Vöcklabruck, Ferd.-Öttl-Str. 12;
- für den 19. Aufsichtsbezirk (Magistrat Wels, Pol.-Bez. Eferding, Grieskirchen Kirchdorf, Wels-Land) 4600 Wels, Edisonstr. 2.

### *1.3.3 O.Ö. Raumordnungsgesetz*

Im O.Ö. Raumordnungsgesetz LGBl. i.d.g.F. der Novelle Art. 32/1999 sind die Raumordnungsgrundsätze und die für die Widmung von Grundstücken maßgeblichen Bestimmungen enthalten. Zuständig hierfür ist das jeweilige Gemeindeamt bzw. in Städten mit eigenem Statut der Magistrat (Bauamt).

### *1.3.4 O.Ö. Kulturförderungsgesetz*

In analoger Anwendung von § 4a des O.Ö. Kulturförderungsgesetzes, LGBl. Nr.77/1987, zuletzt geändert durch LGBl. Nr.58/2000, über „Kunst am Bau“ ist bei kirchlichen Bauwerken eine integrierte künstlerische Gestaltung anzustreben. Dabei ist sicherzustellen, dass die künstlerische Einflussnahme auf das Bauvorhaben möglichst frühzeitig einsetzt. Die Aufwendungen für die künstlerische Gestaltung haben sich an der Bedeutung des Bauwerkes und an der Höhe des jeweiligen Bauaufwandes zu orientieren.

## **1.4. Kirchliche Gesetze und Vorschriften**

Weiters finden auf Bauvorhaben und die Verwaltung von Liegenschaften und Bauwerken kirchlicher RechtsträgerInnen die kirchlichen Gesetze und Vorschriften Anwendung, insbesondere die nachstehenden in der jeweils geltenden Fassung:

### *1.4.1 Konkordat 1933*

Gemäß Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II Nr.2/1934, genießt die kath. Kirche in Österreich mit ihren einzelnen Einrichtungen, die nach dem kanonischen Recht Rechtspersönlichkeit haben, Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich. (Art. II). Das Vermögen der kirchlichen Rechtssubjekte wird durch die nach dem kanonischen Rechte berufenen Organe verwaltet und vertreten. (Art. XIII).

### *1.4.2 Kirchliches Gesetzbuch 1983*

In Bauangelegenheiten finden insbesondere die Canones 532, 537, 540, 1214-1243, 1273 - 1289 des Codex Iuris Canonici 1983 Anwendung.

### *1.4.3 Amtsblatt der österr. Bischofskonferenz*

Im Art. 12/1984 des Amtsblattes der österr. Bischofskonferenz ist unter anderem das Dekret über „Material für Altarmensa“ veröffentlicht.

### *1.4.4 Diözesane Gesetze, Dekrete und Anordnungen*

#### 1.4.4.1 *Verlautbarungen im Linzer Diözesanblatt*

- a) Hinweise für den gottesdienstlichen Raum: Art. 49/1980
- b) Außerordentliche Verwaltung in den Pfarren: Art. Nr. 118/1987
- c) Kirchenbehördliche Genehmigung und finanzielle Abwicklung kirchlicher Bauvorhaben pfarrlicher Rechtsträger Nr.: Art. 109/1990
- d) Novelle der Richtlinien hinsichtlich der Anbringung von Mobilfunksendeanlagen: Art. 17/2003

#### 1.4.4.2 *Statut des Fachausschusses für Finanzen des PGR*

Das Statut für den Fachausschuss für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss, bisher Pfarrkirchenrat) ist veröffentlicht im LDBI. Art. 69/1996.

#### 1.4.5 *Diözesane Referate, diözesane Gremien und Institut für Kunstwissenschaft der KTU Linz*

##### 1.4.5.1 *Diözesane Referate*

Die Beratungskompetenz liegt bei den jeweiligen Referaten.

##### a) **Baureferat**

In Fragen der architektonischen Gestaltung liegt die Beratungskompetenz beim Baureferat.

##### b) **Kunstreferat/Diözesankonservatorat**

In Fragen künstlerischer Gestaltung liegt die in den Konzilstexten formulierte und kirchenrechtlich verankerte Beratungskompetenz (Sachverständigenrat) beim Kunstreferat.

##### c) **Liturgiereferat**

In Fragen der liturgiegerechten Gestaltung liegt die Beratungskompetenz beim Liturgiereferat.

##### d) **Orgel-/Glockenreferat**

In Fragen des Orgel- und Glockenwesens liegt die Beratungskompetenz beim Orgel- und Glockenreferat.

##### e) **Kirchenmusikreferat**

Die Beratungskompetenz in Angelegenheiten, die die Kirchenmusik betreffen, liegt beim Kirchenmusikreferat.

##### 1.4.5.2 *Diözesane Gremien*

Die nachstehend angeführten diözesanen Gremien werden aufgrund ihrer vom Diözesanordinarius genehmigten Statuten im Interesse der Qualitätssicherung kirchlichen Bauens tätig. Der/die BaureferentIn weist die Projekte den diözesanen Referaten und Gremien zu.

- a) **Bautenkomitee:** LDBI. Art. 103/1976, 131/1978, 93/1991

Das Bautenkomitee ist die kirchliche Baubehörde erster Instanz und berät den Diözesanbischof in den Bauangelegenheiten der Diözese. Die Entscheidungen werden rechtswirksam, wenn sie vom Diözesanbischof bestätigt sind. (Zuständigkeitsbereich: Neu- und /oder Zubauten von Pfarrheimen, Pfarrhöfen und Kirchen).

- b) **Kirchenmusik-Kommission:** LDBI. Art. 25/1976  
Die Kirchenmusik-Kommission berät und unterstützt den Diözesanbischof in Fragen der Kirchenmusik.
- c) **Liturgie-Kommission:**  
Das Liturgiereferat bindet bei Gestaltungsvorhaben von besonderer Bedeutung oder im Konfliktfall die Liturgiekommission in die Beratung mit ein.
- d) **Orgelkommission:**  
Das Orgelreferat bindet bei allen Vorhaben die Orgelkommission in seine Beratungen ein. Die Mitglieder der Orgelkommission können über Beauftragung des Orgelreferates ehrenamtlich Beratungen vornehmen.
- e) **Baubeirat:** LDBI. Art. 93/1991  
Der Baubeirat ist zuständig in Fragen der architektonischen Gestaltung von besonderem Rang (vorwiegend bei Kirchengebäuden). Er wird seinen Statuten gemäß in das kirchliche Bauen eingebunden.
- f) **Bauausschuss:**  
Der Bauausschuss berät und entscheidet bei Bauvorhaben über Fragen der architektonischen, baulichen und künstlerischen Gestaltung, der Liturgie und der Musik (Orgel/Glocken). Er kann Bauvorhaben anderen diözesanen Gremien zuweisen.
- g) **Kunstbeirat:**  
Analog zum Baubeirat der Diözese wird ein Kunstbeirat errichtet, der für alle Fragen künstlerischer und denkmalpflegerischer Gestaltung von besonderem Rang zuständig ist. Der Kunstbeirat hat auch über Antrag des Kunstreferates oder des Instituts für Kunstwissenschaft der KTU Linz über vorgelegte Agenden zu beraten. Der Kunstbeirat wird über Vorschlag des Kunstreferates in Absprache mit der Finanzkammer vom Ordinarius bestellt.
- h) **Dechanten- und Dekanatskämmererkonferenz:** LDBI. Art. 89/1998  
Diese werden bei Bedarf über Ersuchen der Finanzkammer beratend tätig.

#### 1.4.5.3 *Institut für Kunstwissenschaft der KTU Linz*

Das Institut für Kunstwissenschaft steht im gleichen Sinne nach Absprache mit dem Kunstreferat und Rückmeldung an die Geschäftsstelle/Baureferat fallweise für Beratungen zur Verfügung.

Anmerkung: Die Beratungsleistung des Instituts ist gesondert zu honorieren, sofern diese nicht im Rahmen der Dienstzeiten der MitarbeiterInnen des Instituts geleistet werden kann.

#### 1.4.6 *Sonstiges*

Auf die nachstehend zitierten Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz wird als Orientierungshilfe verwiesen:

Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen. Handreichung der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz 9,1998, 1994; Liturgie und Bild. Eine Orientierungshilfe. Handreichung der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz 132, 1996.

### 1.5. **Kirchliche juristische Personen**

Die häufigsten kirchlichen juristischen Personen, denen auch Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich als Körperschaften öffentlichen Rechts zukommt, sind:

#### 1.5.1 *Pfarrkirche*

Summe aller Vermögenswerte, die den ortskirchlichen Bedürfnissen dienen.

#### 1.5.2 *Pfarre*

Dieser Rechtsträger wurde im kirchlichen Gesetzbuch 1983 neu geschaffen und ist eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche auf Dauer errichtet ist und deren Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird. (Can. 515 § 1 CIC 1983).

#### 1.5.3 *Pfarrcaritas*

Summe aller Vermögenswerte, die den caritativen Aufgaben der Pfarre dienen, (z. B. Kindergarten, Pfarrarmeninstitute, Kleinkinderbewahranstalten).

#### 1.5.4 *Pfarrpfründe*

Summe aller Vermögenswerte, die mit einem Kirchenamt verbunden sind und der Sustentation des Amtsträgers (Pfarrers) dienen. Dem kirchlichen Gesetzbuch von 1983 entsprechend wird bei der Be-

stellung eines neuen Amtsträgers (Pfarrers) festgelegt, ob die Pfarrpfründe ganz oder nur hinsichtlich Pfarrhof und -garten verliehen wird. Die nicht verliehene Pfarrpfründe wird von der Finanzkammer zentral verwaltet. Baulastangelegenheiten von Pfründengebäuden obliegen jedoch in jedem Fall dem Finanzausschuss des Pfarrgemeinderates.

#### 1.5.5 *Sonstige RechtsträgerInnen*

##### 1.5.5.1 *Filialkirche*

Vermögensmasse, die für den Unterhalt des Gottesdienstes in der Filialkirche und für die Filialkirche selbst bestimmt ist.

##### 1.5.5.2 *Stiftung*

Vermögensmasse, die von einem/r StifterIn für einen bestimmten Verwendungszweck gestiftet wurde, z. B.: Haus zur Unterbringung eines Benefiziaten, welcher bestimmte seelsorgliche Verpflichtungen zu erfüllen hat.

#### 1.5.6 *Vertretungsorgane der kirchlichen juristischen Personen*

Der Fachausschuss für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Pfarrkirchenrat), im folgenden Finanzausschuss genannt, ist als gesetzlicher Vertreter des kirchlichen Vermögens tätig im Namen der

Pfarrkirche

Pfarre

Pfarrcaritas.

Sofern keine eigenen Vertretungsorgane in Errichtungs- oder Stiftungsurkunden bestellt sind, vertritt der Finanzausschuss auch die

Filialkirche und

Stiftungen.

Der Finanzausschuss wird jedenfalls tätig im Namen der kirchlichen EigentümerInnen des

Pfarrheimes und

in Baulastsachen der Pfarrpfründe.

Der Finanzausschuss wird nach außen vom/von der Vorsitzenden vertreten. Schriftstücke rechtsverbindlicher Art unterzeichnet diese(r) gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Finanzausschusses.

Wurde einem Pfarrer die Pfarrpfründe verliehen, so vertritt er diese auch allein nach außen und unterzeichnet auch allein Schriftstücke rechtsverbindlicher Art. In den Fällen der zentralen Pfründenverwaltung vertritt die Finanzkammer die Pfarrpfründe nach außen, Schriftstücke rechtsverbindlicher Art werden dabei vom/von der FinanzdirektorIn unterschrieben.

In Baulastangelegenheiten der Pfarrpfründe ist aber stets der Finanzausschuss zuständig, sofern die Finanzkammer die Agenden nicht an sich zieht.

## **1.6. Errichtung und Erhaltung kirchlicher Bauwerke und ihrer Einrichtungen**

### *1.6.1 Zuständigkeit*

Die Errichtung und Erhaltung kirchlicher Bauwerke obliegt den jeweiligen kirchlichen juristischen Personen, vertreten durch die zuständigen Organe nach Maßgabe der kirchlichen Gesetze, Dekrete und Anordnungen.

### *1.6.2 Maßnahmen der ao. Verwaltung in den Pfarren*

Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung in den Pfarren gemäß Can. 1281 §2 CIC 1983 in Verbindung mit § 14 (2) des Statutes für den Fachausschuss für Finanzen des Pfarrgemeinderates bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Pfarrgemeinderates und der kirchenbehördlichen Genehmigung.

## **1.7. Inventarisierung**

Alle Organe kirchlicher RechtsträgerInnen sind verpflichtet, im Sinne bestehender oder noch zu erlassender Inventarisierungsrichtlinien ein Verzeichnis der Immobilien und der beweglichen Sachen, seien sie wertvoll oder sonstige Kulturgütern zuzurechnen, oder anderer Sachen mit deren Beschreibung und Wertangabe anzufertigen bzw. ein vorliegendes Inventarverzeichnis zu überprüfen und laufend in Evidenz zu halten.

### *1.7.1 Kunstgutinventar*

Das Kunst- und Kulturgut kirchlicher RechtsträgerInnen ist in das Kunstgutinventar der Diözese Linz aufzunehmen, welches vom Kunstreferat der Diözese Linz in Evidenz gehalten wird.

Jegliche Veränderungen bei im Kunstgutinventar erfassten Objekten sind nur in Absprache mit dem Kunstreferat möglich (Standortveränderung, Restaurierung, Verleih ...)

Für die fachgerechte Lagerung der mobilen Kunstgüter ist durch Einrichtung entsprechender Räume Sorge zu tragen.

### *1.7.2 Kirchen- und Pfründeninventar*

Die beweglichen Sachen des Kirchen- und Pfründeneigentums sowie sonstiger kirchlicher RechtsträgerInnen sind deutlich vom Privateigentum unterscheidbar zu kennzeichnen und in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen.

### *1.7.3 Durchführungsrichtlinien zur Inventarisierung*

Die Durchführungsrichtlinien zur Inventarisierung sind zu beachten. (LDBI. Art. 7/2000).

### *1.7.4 Liegenschafts- und Gebäudekataster*

Der Liegenschafts- und Gebäudekataster wird von der Finanzkammer geführt.

Änderungen, die sich auf das Kunstgutinventar beziehen, sind dem Kunstreferat der Diözese Linz binnen 14 Tagen bekannt zu geben, Änderungen des Liegenschafts- und Gebäudekatasters der Finanzkammer.

## **2. KIRCHLICHE BAUWERKE**

### **2.1. Allgemeines**

Die diözesane Bauordnung findet Anwendung auf:

#### *2.1.1 Kirchliche Bauwerke*

Als kirchliche Bauwerke gelten alle Bauten kirchlicher RechtsträgerInnen in den Dekanaten, Pfarren und der Diözese samt den dazugehörigen Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen, ausgenommen diejenigen der Stifte und Ordensgemeinschaften.

Für diese sind die einschlägigen Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches von 1983 und die diözesanen Anordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

#### *2.1.2 Kirchen- (Pfeifen-)orgeln*

Unter dem Begriff Kirchenorgel wird ausschließlich eine Pfeifenorgel verstanden. Orgeln stehen grundsätzlich unter Denkmalschutz und sind integrierter Bestandteil des Raumes. Die Aufstellung tragbarer Musikinstrumente fällt nicht unter diese Bestimmung.

#### *2.1.3 Kirchenglocken*

Die Glocken sind die unverzichtbare Stimme der Kirche nach außen, deshalb soll bei Kirchenneubauten ein entsprechendes, aus Bronze hergestelltes Geläute als integrierter Bestandteil des Bauvorhabens vorgesehen werden. Die klangliche Abstimmung und die statisch-dynamischen Verhältnisse des Kirchturmes sind zu berücksichtigen.

#### *2.1.4 Künstlerische Gestaltung*

Im Zuge von Baumaßnahmen ist die künstlerische Gestaltung von Baulichkeiten, ihrer Ausstattung

und ihrer Einrichtung nach Maßgabe vorhandener Mittel vorzusehen und auf die künstlerische Qualitätssicherung unter Einbindung von Fachpersonen zu achten. (Vgl. Codex Iuris Canonici, 1983, can. 1216 und siehe auch Pkt. 1.3.4)

#### *2.1.5 Jährliche Bauuntersuchung*

Der Finanzausschuss hat mit aller Sorgfalt über den Bauzustand der Kirchen- und Pfründengebäude zu wachen und bei Wahrnehmung von Mängeln auf die entsprechende Abhilfe bedacht zu sein. Sämtliche Gebäude sind vor Erstellung des Haushaltsplanes alljährlich eingehend zu besichtigen und zu überprüfen.

Ein Prüfprotokoll ist bei den Verwaltungsunterlagen der kirchlichen RechtsträgerInnen aufzubewahren. Bei Mängeln, deren Behebung einer kirchenbehördlichen Genehmigung bedarf, ist der Finanzkammer eine Ausfertigung des Prüfprotokolles zu übermitteln.

#### *2.1.6 Brandschutz*

Im Zuge der jährlichen Bauuntersuchung ist auch auf die Verhütung von Bränden und den notwendigen Brandschutz Bedacht zu nehmen und das Vorhandensein der Brandschutzeinrichtungen zu prüfen.

#### *2.1.7 Versicherung*

Alle Gebäudeversicherungen sind ausschließlich über die diözesanen Sammelpolizzen abzuschließen.

#### *2.1.8 Sonstiges*

Im kirchlichen Bereich ist generell auf Barrierefreiheit zu achten (z. B. Induktionsschleife für Gehörgeschädigte, Begeh- und Erreichbarkeit kirchlicher Räume).

Kirchtürme sind ihrer Bestimmung nach keine Träger von Mobilfunkanlagen. Der Einbau einer Mobilfunkanlage kann nur unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt werden, wobei der Bereich der Glockenanlage von Sendegeräten freizuhalten ist. Im Zuge von Baumaßnahmen sind die technischen Voraussetzungen für die Verwendbarkeit neuer Medien mitzubedenken.

Bei der Ausstattung kirchlicher Räume sollen die berechtigten Anliegen pfarrlicher Gruppen auf Machbarkeit geprüft werden (z. B. Orte privater Frömmigkeit, Schriftenstand ...) und die zu gestaltenden Orte der Würde des Raumes entsprechen.

Bei kirchlichen Bauvorhaben sollen die zuständi-

gen staatlichen Behörden bzw. Dienststellen im Sinne von Pkt. 1.3 (Staatliche Gesetze) frühzeitig in die Gespräche eingebunden werden. Mit der Bautätigkeit darf jedenfalls erst nach Vorliegen aller notwendigen behördlichen Genehmigungen begonnen werden. (Pkt. 2.2.7 Staatliche Voraussetzungen bei Bauvorhaben).

## **2.2. Vorgangsweise zur Durchführung kirchlicher Bauvorhaben**

Bei der Durchführung eines kirchlichen Bauvorhabens handelt es sich um einen Prozess, in dem pastorale, liturgische, denkmalpflegerische, architektonische und künstlerische Aspekte bestmöglich aufeinander abgestimmt werden sollen. Dabei soll eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Pfarren und den diözesanen Referaten und Gremien sichergestellt werden. Die im folgenden angeführten Regelungen (insbesondere 2.2.1 und 4.) begreifen sich als Maßnahmen in diesem Sinne.

### *2.2.1 Bildungsarbeit*

#### *2.2.1.1 Allgemein*

Vor jedem größeren Bauvorhaben ist ein verbindlicher Bildungsvorgang mit transparenter Struktur und entsprechender Vorlaufzeit vorzusehen. Die Vorbildung der Pfarrverantwortlichen ist zu berücksichtigen.

Ziel ist die Schaffung der Voraussetzungen für eine kompetente Mitverantwortung der Gemeinden, Bewusstseinsbildung für die Bedeutung pastoraler, liturgischer, denkmalpflegerischer, architektonischer und künstlerischer Belange, Schaffung einer Basis für Qualitätsempfinden und Sachkompetenz. Es gibt in der Diözese Linz Strukturen, die geeignet sind, die Anliegen von Architektur, kirchlicher Denkmalpflege, Kunst, Liturgie und Kirchenmusik mitzutragen und zu unterstützen. Damit können wichtige MultiplikatorInnen und MeinungsbildnerInnen erreicht und die Kontinuität und damit höhere Effizienz der angestrebten Maßnahmen zur Qualitätssicherung kirchlichen Bauens/Gestaltens erreicht werden. (Z. B. Geschulte KirchenpflegerInnen in den Pfarren.)

TrägerInnen der Bildungsarbeit sind das Bau-, das Kunstreferat sowie das Institut für Kunstwissenschaft der KTU Linz, weiters das Liturgie-, das Kirchenmusik- und das Orgel- und Glockenreferat.

#### *2.2.1.2. Bestehende Ausbildungswege*

Die Gestaltung und Pflege von kirchlichen Gebäu-

den (vor allem von Gottesdiensträumen) soll in der Aus- und Fortbildung von hauptamtlichen PfarrseelsorgerInnen und bei der Bildung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen berücksichtigt werden.

(Pastorkurs, Pastorallehrgang, PGR-Fachauschüsse ...)

### 2.2.1.3 Pastoralrat/Dechantenkonferenz

Bei wichtigen Anliegen wird vom/von der Vorsitzenden des Bautenkomitees oder des Bauausschusses ein Punkt „Kirchliches Bauen“ für die Tagesordnung beantragt.

### 2.2.2 Bildungsvorgang

Aufgabe des verbindlichen Bildungsvorganges bei größeren Bauvorhaben ist, die für ein Gestaltungsvorhaben notwendige Kompetenz zu erwerben.

Die kirchliche Baugenehmigung wird erst erteilt, wenn an einem entsprechenden Bildungsvorgang teilgenommen wurde.

### 2.2.3 Kirchenrechtliche Voraussetzungen

Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung in den Pfarren, die eines Beschlusses des Finanzausschusses und der Zustimmung des Pfarrgemeinderates sowie der kirchenbehördlichen Genehmigung bedürfen, sind gemäß Pkt. 1.6.2 unter anderem: (Auszug aus dem Statut des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates)

Z. 11: Neu-, Auf-, Um- und Zubauten sowie alle sonstigen baulichen Veränderungen in oder an Gebäuden samt wesentlichen Nebenanlagen, wie Einfriedungsmauern, Verkehrswegen und dgl. unabhängig von der Finanzierung. Ebenso Anschaffungen, wenn sie innerhalb eines Jahres den Wert von € 8.000,- übersteigen;

Z. 12: Reparaturen, Renovierungs- und Erhaltungsarbeiten an Gebäuden samt wesentlichen Nebenanlagen, sofern eine wesentliche Veränderung des Bauwerkes erfolgt (künstlerisch und/oder gestalterisch) und die Kosten im Einzelfall € 8.000,- übersteigen, unabhängig von der Art der Finanzierung;

Z. 13: Abbruch von Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten;

Z. 14: Veräußerung von Kunstgutinventar und von sonstigem Inventar;

Z. 15: Errichtung, Erweiterung und Auflassung von Friedhöfen.

### 2.2.4 Baureferat der Finanzkammer als Geschäftsstelle

(1) Vorhaben, die laut geltendem Recht der kirchenbehördlichen Genehmigung bedürfen und in Zusammenhang mit Gestaltungsfragen in den Bereichen Bau, Denkmalpflege, Kunst, Liturgie, Orgel und Glocken stehen, sind beim Baureferat der Finanzkammer einzureichen. Dies hat zu erfolgen, sobald die Absicht eines Vorhabens besteht, um eine entsprechende Beratung gewährleisten zu können.

(2) Das Baureferat ist zentrale Anlauf- und Geschäftsstelle in baulichen, künstlerischen, liturgischen, denkmalpflegerischen und kirchenmusikalischen Angelegenheiten und ist für administrative Leistungen verantwortlich (z. B. zentrale Aktenverwaltung, Archivierung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, Weiterleitung von Gutachten).

(3) Grundsätzliche Zuständigkeiten sind zu berücksichtigen. Sie ergeben sich aus den Statuten der gemäß 1.4.4.2 eingerichteten Fachreferate (Bau-, Kunst-, Liturgie-, Kirchenmusik-, Orgel- und Glockenreferat) und der gemäß 1.4.4.3 errichteten Gremien.

(4) Bei Verhandlungen mit dem Bundesdenkmalamt ist das Baureferat als Geschäftsstelle tätig.

(5) Der/die DiözesankonservatorIn ist in angemessener und seiner/ihrer Kompetenz entsprechenden Weise durch den/die Baureferenten/In in das Verfahren einzubinden.

(6) Die Gutachten, die von den FachreferentInnen bzw. den von ihnen bestellten GutachterInnen erstellt und ggf. von den befassten Fachgremien beschlossen werden, sind bindende Grundlage für die Entscheidung der Finanzkammer. Bei widersprechenden Gutachten in einem bestimmten Fachbereich sind die Entscheidungsgründe von der Finanzkammer entsprechend zu gewichten.

### 2.2.5 Genehmigung kirchlicher Bauvorhaben pfarrlicher RechtsträgerInnen

Bauvorhaben, für die gemäß LDBI. 2/1989, Art. 24 bzw. LDBI. 101/1998, Art. 92, i.d.g.F. Anspruch auf eine diözesane Beihilfe besteht oder die die im Pkt. 2.2.3 genannten Wertgrenzen übersteigen, sowie künstlerische Maßnahmen (z. B. Kirchenfenster, Altarraum, Tauf- und Beichtort), dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn sie von der Finanzkammer kirchenbehördlich genehmigt worden sind.

Für die kirchenbehördliche Prüfung von Bauvorhaben gemäß Pkt. 2.2.3 sind in der Finanzkammer folgende Unterlagen einzureichen:

- Beschreibung des Bauvorhabens
- Kostenschätzung
- Finanzierungsplan
- Auszüge aus den Protokollen des Finanzausschusses und des Pfarrgemeinderates
- Die kirchenbehördliche Genehmigung kann erst erteilt werden, wenn die gesamte Finanzierung des Bauvorhabens gesichert ist.

#### 2.2.6. Diözesane Beihilfen

Zuschüsse der Diözese werden grundsätzlich nur dann gewährt, wenn vor Beginn der Arbeiten mit der Finanzkammer Art und Umfang der notwendigen Baumaßnahmen festgelegt werden und die kirchenbehördliche Genehmigung erteilt wird.

Der von der Diözese zugesagte Kostenanteil wird nach Maßgabe des Baufortschrittes freigegeben. Einlangende Rechnungen sind nach Prüfung und Freigabe durch das Baureferat der Finanzkammer bzw. die beauftragten ArchitektInnen von der Pfarre innerhalb der Skontofrist zu zahlen. Durch gesonderte Vereinbarung mit der Finanzkammer ist es bei Neubauten möglich, die Zahlungsabwicklung wie folgt zu regeln:

Die DFK zahlt die fälligen Rechnungen und fordert den Pfarranteil zur jeweiligen Rechnung umgehend ein. Die Pfarre begleicht den Pfarranteil durch Überweisung an die DFK innerhalb von 14 Tagen (vgl. LDBI. 11/1990, Art. 109 i.d.g.F.).

##### 2.2.6.1 Beihilfen bei Adaptierungsmaßnahmen:

Es gelten die Grundsätze gemäß LDBI. 2/1998, Art. 24 und LDBI. 10/1998 Art. 10 i.d.g.F.:

- a) Renovierungen von Pfarrhöfen und Pfarrheimen:  
Die diözesane Beihilfe beträgt 50 % der Herstellungskosten mit Selbstbehalt. Der pfarrliche Selbstbehalt beträgt 10 % des pfarrlichen Kirchenbeitragsaufkommens, mindestens aber € 11.000,-.
- b) Kirchenrenovierungen - außen:  
Die diözesane Beihilfe beträgt 50 % der Herstellungskosten mit Selbstbehalt. Der pfarrliche Selbstbehalt beträgt 20 % des pfarrlichen Kirchenbeitragsaufkommens, mindestens aber € 22.000,-.
- c) Kirchenrenovierungen - innen, Kirchenfenster:  
Die diözesane Beihilfe beträgt 25 % der Herstellungskosten mit Selbstbehalt. Der pfarrliche Selbstbehalt beträgt 20 % des pfarrlichen Kirchenbeitragsaufkommens, mindestens aber € 22.000,-.

- d) Renovierung von Kindergärten:  
Die diözesane Beihilfe bei Renovierung beträgt maximal 1/9 (11,11 %) der Herstellungskosten ohne Einrichtung mit Selbstbehalt. Der Selbstbehalt beträgt 10 % des pfarrlichen Kirchenbeitragsaufkommens, mindestens aber € 11.000,-.
- e) Renovierung von Filialkirchen  
Die diözesane Beihilfe bei Innenrenovierungen beträgt 25 % der Herstellungskosten ohne Selbstbehalt, bei Außenrenovierungen maximal ein Drittel der Herstellungskosten ohne Selbstbehalt.

#### 2.2.6.2 Neubauten, Zubauten und größere Umbauten

Es gelten die oben genannten Selbstbehalte. Bei Neu- und Erweiterungsbauten von Kindergärten wird jedoch keine diözesane Beihilfe gewährt.

In neuen Seelsorgesprengeln wird bei der Vereinbarung der diözesanen Beihilfe neben der Finanzkraft der neuen Pfarre auch die Höhe der Baukosten und die Ausstattungswünsche berücksichtigt. In bestehenden Pfarren gelten folgende Beihilfensätze:

Herstellungskosten	Beihilfensatz
a) bis € 364.000,-	- 50 %
b) über € 364.000,-	bis € 728.000,- 55 %
c) über € 728.000,-	bis € 1.092.000,- 60 %
d) über € 1.092.000,-	bis € 1.456.000,- 70 %
e) über € 1.456.000,-	bis € 1.802.000,- 80 %
f) über € 1.802.000,-	90 %

Die Höhe der Beihilfe leitet sich ab von den Gesamtkosten abzüglich nicht-förderbarer Anteile sowie abzüglich des Selbstbehalts. Vom verbleibenden Betrag wird entsprechend dem anzuwendenden Prozentsätzen der Betrag der Beihilfe errechnet.

Nicht gefördert werden jedoch:

- Schwachstromanlagen (Lautsprecheranlage, Kirchenheizung)
- Beleuchtungskörper
- Elektrogeräte
- Möbel/Einrichtung (außer Einbaumöbel in der Pfarrkanzlei und Einbauküchen im Zuge eines Gesamtprojektes).
- Teppiche
- Sakristeieinrichtung
- Beichtstühle
- Turmuhr
- Fahnenmasten
- Orgel
- Glocken
- Gartengestaltung

### *2.2.7 Staatliche Voraussetzungen bei Bauvorhaben*

Bedürfen Bauvorhaben nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer Genehmigung staatlicher Behörden, so ist diese von den zuständigen Organen des/der kirchlichen Rechtsträgers/In zu beantragen, sofern diese nicht die gesamte Abwicklung des Bauvorhabens aufgrund einer vertraglichen Regelung (z. B. Mandatsvertrag) dem Baureferat der Finanzkammer übertragen. Können für das Bauvorhaben notwendige Genehmigungen staatlicher Behörden nicht erlangt werden, gilt die kirchenbehördliche Genehmigung als aufgehoben.

#### *2.2.7.1 Baubehörde*

Bei Bauvorhaben, die nicht über das Baureferat abgewickelt werden, sind die entsprechenden Bestimmungen der O.Ö. Bauordnung i.d.g.F. seitens der zuständigen Organe des/r kirchlichen Rechtsträgers/In zu beachten. Die Finanzkammer ist von der Antragstellung und Erledigung durchschriftlich zu verständigen.

#### *2.2.7.2 Sonstige Bauvorschriften*

Die bei Bauvorhaben anzuwendenden staatlichen Gesetze und Vorschriften i.d.g.F. sind seitens der zuständigen Organe des/r kirchlichen Rechtsträgers/In zu beachten und deren Einhaltung zu überwachen, bzw. verantwortliche Personen hierfür den zuständigen staatlichen Dienststellen namhaft zu machen. Dies betrifft z. B. das

- Bauarbeitenkoordinationsgesetz und das
- ArbeitnehmerInnen-Schutzgesetz.

#### *2.2.7.3 Bundesdenkmalamt*

Stehen kirchliche Bauwerke unter Denkmalschutz, so bedarf jede beabsichtigte Veräußerung, Veränderung, Instandsetzung, Restaurierung oder ein Abbruch der Genehmigung des Bundesdenkmalamtes. Die Finanzkammer ist von der Antragstellung und Erledigung durchschriftlich zu verständigen.

### *2.2.8 Baudurchführung / Bauüberwachung / Rechnungsprüfung*

Die Pfarre hat eine geeignete Person zu bestellen, die die gesamte Baudurchführung zu überwachen und laufend das Einvernehmen mit dem Baureferat der Finanzkammer herzustellen hat. Der Finanz-

ausschuss der Pfarre ist regelmäßig zu informieren. Bei Bauvorhaben, die vom Baureferat der Finanzkammer geleitet werden, sind Rechnungen in der Höhe ab € 400,- vor Bezahlung dem Baureferat zur Überprüfung zuzusenden.

#### *2.2.9 Abrechnung / Teilrechnungen / Endabrechnung*

Für alle laufenden Bauvorhaben ist dem Baureferat bis 31. Dezember des laufenden Jahres eine Zwischenabrechnung nach dem letzten Stand, wenn möglich jedoch die Endabrechnung vorzulegen. Diese hat eine Aufstellung aller bezahlten Rechnungen und eine Aufstellung der Robotleistungen sowie als Beilage sämtliche Rechnungen samt Zahlungsbelegen (oder Kopien davon) zu beinhalten.

#### *2.2.10 Archivierungspflicht*

Rechnungen und Belege sind den steuerrechtlichen Vorschriften entsprechend mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren. Endabrechnungen, Pläne und sonstige Bauunterlagen von informativem Wert sind auf Dauer in das Pfarrarchiv zu übernehmen.

## **3. KONFESSIONELLER FRIEDHOF**

Konfessionelle Friedhöfe sind Begräbnisstätten, die sich im Eigentum eines/r kirchlichen Rechtsträgers/In (z. B. einer Pfarrkirche oder Stiftung) befinden.

### **3.1. Gesetzliche Bestimmungen**

Konfessionelle Friedhöfe unterliegen bei der Errichtung, dem Betrieb und einer notwendigen Erweiterung wie Gemeindefriedhöfe allen staatlichen Gesetzen und diesbezüglichen sanitätspolizeilichen Vorschriften, wie z. B. dem OÖ. Leichenbestattungsgesetz und der Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Gemäß § 30 Abs. 2 des OÖ. Leichenbestattungsgesetzes 1985 i.d.g.F. ist die Gemeinde zur Errichtung eines Friedhofes und einer Leichenhalle verpflichtet, wenn für das Gemeindegebiet nicht bereits ein Friedhof und eine Leichenhalle eines/r anderen Rechtsträgers/In zur Verfügung steht, auf dem für die Bestattung von Verstorbenen und von Aschenurnen in ausreichendem Maß vorgesorgt ist. Die Friedhofverwaltung ist daher verpflichtet, die Ge-

meinde nachweislich in Kenntnis zu setzen, wenn die Friedhofanlage in den nächsten drei Jahren für die Aufbahrung und Bestattung von Leichen nicht mehr ausreichen sollte.

Die Neuanlage oder Erweiterung eines konfessionellen Friedhofes sowie Neu-, Zu- und Umbau von Leichenhallen bedürfen einer Genehmigung des diözesanen Bauausschusses.

### **3.2. Diözesane Friedhofordnung**

Die Diözesane Friedhofordnung, LDBI. Art. 92/1997, der Anhang zur Friedhofordnung für die Diözese Linz, LDBI. Art. 93/1997, und die Richtlinien über Natur- und Umweltschutz am Friedhof, Friedhof- und Grabpflege, Grabgestaltung, LDBI. Art. 94/1997, i.d.g.F. finden auf alle konfessionellen Friedhöfe in der Diözese Linz Anwendung. Weiters gelten diese auch für Friedhöfe, die wohl Eigentum einer Gemeinde sind, aber aufgrund einer rechtswirksamen Vereinbarung unter ausdrücklichem Hinweis auf die Anwendbarkeit des diözesanen Rechts von einem/r kirchlichen RechtsträgerIn verwaltet werden.

### **3.3. Gräber an Kirchenmauer**

Im Bereich von Kirchenmauern dürfen keine Gräber neu errichtet werden. Bei bereits dort befindlichen Grabstätten ist mit Beschluss des Finanzausschusses des Pfarrgemeinderates den grabnutzungsberechtigten Personen nachweislich schriftlich mitzuteilen, dass eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes über den bereits eingelösten Zeitpunkt hinaus versagt wird.

Zu diesem Zeitpunkt sind auch die Grabeinfassungen und Grabdenkmäler auf Kosten der Grabnutzungsberechtigten zu entfernen und die Gräber einzuebnen. Eine allfällige Anbringung von Grabplatten an der Kirchenmauer bedarf der Zustimmung des Finanzausschusses des Pfarrgemeinderates, des Baureferates der Finanzkammer und des Bundesdenkmalamtes.

### **3.4. Urnenbeisetzung, Urnengräber und Urnennischen**

Urnen können im Einvernehmen mit der Friedhofverwaltung in Familiengräbern, für die die entsprechende Nachlösegebühr entrichtet worden ist, beigesetzt werden.

Bei Planungen für die Anlage von verkürzten Gräbern für die Beisetzung von Urnen und die Errichtung von Urnennischen im Friedhofbereich sind die Bestimmungen des Punktes 2.2.5 der Bauord-

nung der Diözese Linz über die Genehmigung kirchlicher Bauvorhaben pfarrlicher RechtsträgerInnen einzuhalten.

## **4. QUALITÄTSSICHERUNG**

Um die Qualität kirchlichen Bauens zu gewährleisten, hat die Diözesanleitung entsprechende Referate und Gremien eingerichtet und fachlich qualifizierte Personen bestellt. Bei jedem Bauvorhaben ist eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Pfarren/Bereichen und Diözesanverantwortlichen/diözesanen Gremien maßgebend. Im Konfliktfall sind einvernehmliche Lösungen zu suchen. Bei Nichtbeachtung fachlicher Vorgaben oder gremialer Entscheidungen behält sich die Diözesanleitung vor, gegebenenfalls Sanktionen zu setzen.

### **4.1. Maßnahmen**

In die Vorbereitungsunterlagen zur Visitation sind Fragen aufzunehmen, die bauliche, künstlerische und denkmalpflegerische Angelegenheiten (Bildungsprozesse, Kunstgutanschaffung, Verkauf, Restaurierung usw.) betreffen.

Um den genannten Bestrebungen die entsprechende Effizienz und den erforderlichen Nachdruck zu verleihen, sowie sicher zu stellen, dass Beschlüsse, die Ämter und Gremien im Auftrag des Bischofs treffen, von Pfarren, bzw. diözesanen BauherrInnen befolgt werden, sind bei Nichteinhaltung entsprechende Sanktionen vorgesehen.

Kommt eine einvernehmliche Entscheidung zwischen Pfarre und Diözese nicht zustande und werden pfarrlicherseits in wesentlichen Belangen die diözesanen Vorgaben nicht beachtet, treten folgende Sanktionen in Kraft:

- Ausbezahlung eines Teiles oder der ganzen Subvention – wenn eine Sanierung noch möglich ist – zu einem späteren Zeitpunkt.
- Kürzung des diözesanen Zuschusses um 20 % – 50 %, wenn keine nachträgliche Berichtigung des nichtgenehmigten Zustandes erfolgt.
- Kürzung oder Nicht Ausbezahlung des pfarrlichen Kirchenbeitragsanteiles.

Sanktionen werden durch die Direktion der Finanzkammer gemeinsam mit der des Pastoralamtes festgesetzt. Kosten eines allfälligen behördlichen Strafverfahrens sind von der Pfarre allein zu be-  
gleichen.

## 4.2. Schlichtungs- und Schiedsstelle

Bei einem Interessenkonflikt zwischen Pfarre und Diözese kann seitens der Pfarre die Schlichtungs- und Schiedsstelle der Diözese als letzte Instanz zur Entscheidung angerufen werden,

- wenn die Pfarre mit der diözesanen Entscheidung nicht einverstanden ist, oder
- zur Prüfung der Rechtfertigung von festgesetzten Sanktionen.

## 5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 5.1. Aufhebung der provisorischen Bauordnung 1942

Die provisorische Bauordnung der Diözese Linz vom 1. Mai 1942 tritt mit Rechtswirksamkeit dieser diözesanen Bauordnung außer Kraft.

### 5.2. Inkrafttreten der Bauordnung

Die Bauordnung der Diözese Linz tritt mit der Veröffentlichung im Linzer Diözesanblatt in Kraft.

Linz, am 1. Juli 2003



Maximilian Aichern  
Diözesanbischof

## BAUORDNUNG DER DIÖZESE LINZ

### 1. ALLGEMEINES

#### 1.1. Synodaler Vorgang –

Linzer Diözesansynode 1970 – 1972

#### 1.2. Geltungsbereich

#### 1.3. Staatliche Gesetze

- 1.3.1 Denkmalschutzgesetz
- 1.3.2 Baurecht
- 1.3.3 OÖ. Raumordnungsgesetz
- 1.3.4 OÖ. Kulturförderungsgesetz

#### 1.4. Kirchliche Gesetze und Vorschriften

- 1.4.1 Konkordat 1933
- 1.4.2 Kirchliches Gesetzbuch 1983
- 1.4.3 Amtsblatt der österr. Bischofskonferenz
- 1.4.4 Diözesane Gesetze, Dekrete und Anordnungen
  - 1.4.4.1 Verlautbarungen im Linzer Diözesanblatt
  - 1.4.4.2 Statut des Fachausschusses für Finanzen des PGR
- 1.4.5 Diözesane Referate, diözesane Gremien und Institut für Kunstwissenschaft der KTU Linz
  - 1.4.5.1 Diözesane Referate
    - a) Baureferat
    - b) Kunstreferat/Diözesankonservatorat
    - c) Liturgiereferat
    - d) Orgel-/Glockenreferat
    - e) Kirchenmusikreferat
  - 1.4.5.2 Diözesane Gremien
    - a) Bautenkomitee
    - b) Kirchenmusik-Kommission
    - c) Liturgie-Kommission
    - d) Orgelkommission
    - e) Baubeirat

- f) Bauausschuss
- g) Kunstbeirat
- h) Dechanten- und Dekanatskämmererkonferenz

1.4.5.3 Institut für Kunstwissenschaft der KTU Linz

1.4.6 Sonstiges

#### 1.5. Kirchliche juristische Personen

- 1.5.1 Pfarrkirche
- 1.5.2 Pfarre
- 1.5.3 Pfarrcaritas
- 1.5.4 Pfarrpfründe
- 1.5.5 Sonstige RechtsträgerInnen
  - 1.5.5.1 Fialkirche
  - 1.5.5.2 Stiftung
- 1.5.6 Vertretungsorgane der kirchl. juristischen Personen

#### 1.6 Errichtung und Erhaltung kirchlicher Bauwerke und ihrer Einrichtungen

- 1.6.1 Zuständigkeit
- 1.6.2 Maßnahmen der ao. Verwaltung in den Pfarren

#### 1.7 Inventarisierung

- 1.7.1 Kunstgutinventar
- 1.7.2 Kirchen- und Pfründeninventar
- 1.7.3 Durchführungsrichtlinien zur Inventarisierung
- 1.7.4 Liegenschafts- und Gebäudekataster

## 2. KIRCHLICHE BAUWERKE

### 2.1. Allgemeines

- 2.1.1 Kirchliche Bauwerke
- 2.1.2 Kirchen- (Pfeifen-)orgeln
- 2.1.3 Kirchenglocken
- 2.1.4 Künstlerische Gestaltung

- 2.1.5 Jährliche Bauuntersuchung
- 2.1.6 Brandschutz
- 2.1.7 Versicherung
- 2.1.8 Sonstiges
- 2.2. Vorgangsweise zur Durchführung kirchlicher Bauvorhaben**
  - 2.2.1 Bildungsarbeit
    - 2.2.1.1 Allgemein
    - 2.2.1.2 Bestehende Ausbildungswege
    - 2.2.1.3 Pastoralrat/Dechantenkonferenz
  - 2.2.2 Bildungsvorgang
  - 2.2.3 Kirchenrechtliche Voraussetzungen
  - 2.2.4 Baureferat der Finanzkammer als Geschäftsstelle
  - 2.2.5 Genehmigung kirchl. Bauvorhaben pfarrlicher RechtsträgerInnen
  - 2.2.6 Diözesane Beihilfen
    - 2.2.6.1 Beihilfen bei Adaptierungsmaßnahmen
      - a) Renovierungen von Pfarrhöfen und Pfarrheimen
      - b) Kirchenrenovierungen – außen
      - c) Kirchenrenovierungen – innen, Kirchenfenster
      - d) Renovierung von Kindergärten
      - e) Renovierung von Filialkirchen
    - 2.2.6.2 Neubauten, Zubauten und größere Umbauten
  - 2.2.7 Staatliche Voraussetzungen bei Bauvorhaben

- 2.2.7.1 Baubehörde
- 2.2.7.2 Sonstige Bauvorschriften
- 2.2.7.3 Bundesdenkmalamt
- 2.2.8 Baudurchführung/Bauüberwachung/Rechnungsprüfung
- 2.2.9 Abrechnung/Teilrechnungen/Endabrechnung
- 2.2.10 Archivierungspflicht

### **3. KONFESSIONELLER FRIEDHOF**

- 3.1. Gesetzliche Bestimmungen**
- 3.2. Diözesane Friedhofordnung**
- 3.3. Gräber an Kirchenmauer**
- 3.4. Urnenbeisetzungen, Urnengräber und Urnennischen**

### **4. QUALITÄTSSICHERUNG**

- 4.1. Maßnahmen**
- 4.2. Schlichtungs- und Schiedsstelle**

### **5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 5.1. Aufhebung der provisorischen Bauordnung 1942**
- 5.2. Inkrafttreten der diözesanen Bauordnung**

### **ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS:**

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AO.	Außerordentlich
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Can.	Canon des kirchlichen Gesetzbuches
CIC 1983	Codex Iuris Canonici 1983 (= Kirchliches Gesetzbuch 1983)
DFK	Diözesanfinanzkammer
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
KTU	Katholisch-Theologische Privatuniversität Linz
LDBI.	Linzer Diözesanblatt
LGBl.	Landesgesetzblatt
OÖ.	Oberösterreich
PGR	Pfarrgemeinderat
Pkt.	Punkt
PolBez.	Politischer Bezirk
Z.	Ziffer

## **Bischöfliches Ordinariat Linz**

Linz, am 1. Juli 2003

**Mag. Siegfried Primetshofer**  
Finanzdirektor

**Mag. Josef Ahammer**  
Generalvikar

---

Linzer Diözesanblatt: Diözese Linz (Alleininhaber). Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Linz, 4010 Linz, Herrenstraße 19.  
Hersteller: Hausdruckerei des Pastoralamtes der Diözese Linz, Kapuzinerstraße 84, 4020 Linz. Verlags- u. Herstellungsort: Linz.  
Das „Linzer Diözesanblatt“ ist das offizielle Amtsblatt der Diözese Linz.